

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 160/08 B

L 10 U 5318/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 U 3785/05 (SG Stuttgart)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG fehlt es schon an der Bezeichnung eines Beweisantrages, dem das Landessozialgericht (LSG) nicht gefolgt sein könnte (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger trägt insoweit nur vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung seinem Antrag nicht gefolgt, "von den behandelnden Ärzten Gutachten insoweit einzuholen, als dazu Stellung genommen werden muss, inwieweit der Sturz, den der Kläger für sich reklamiert, ursächlich für die Verletzungen und Verletzungsfolgen sein konnte". Damit behauptet der Kläger nicht, beim LSG einen Beweis-antrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten zu haben.
- 3 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel rügt, der in einer Verletzung der §§ 109, 128 SGG liege, verkennt er, dass im Rahmen der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung dieser Vorschriften gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

